

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 135/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Leon G [REDACTED],
● Rue [REDACTED] T [REDACTED], M [REDACTED], Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]-

gegen

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,
Köln, Habsburgerring 9,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. September 1975 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 7. Oktober 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

- 3 -

psychiatrisch-neurologische Leiden verursachten MdE ohne Rücksicht auf die Rückenbeschwerden des Klägers bestimmt, betrifft das vom Tatrichter im Einzelfall eingeschlagene Verfahren und kann nicht die Zulassung der Revision begründen (BOH RzW 1973, 171). Sonstige Rechtsfehler lässt die Entscheidung nicht erkennen. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Fall nicht auf.

Dr. Thumm

Dr. Lang



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)